



Frau
Dr. Ingrid Nestle
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat September 2021
Frage Nr. 354**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Welche Konsequenzen drohen nach Ansicht der Bundesregierung auf Grundlage der aktuellen Rechtslage, wenn ein Gasnetzbetreiber aus einem Drittstaat außerhalb der EU eine Gaspipeline betreibt, obwohl Zertifizierungen und abschließende Genehmigung als unabhängiger Netzbetreiber bei der Bundesnetzagentur noch ausstehen und wie hoch wären mögliche Strafzahlungen?

Antwort:

Der Betrieb einer Gaspipeline im Geltungsbereich des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ohne das Vorliegen einer Zertifizierung als Transportnetzbetreiber nach §§ 4a ff. EnWG stellt nach § 95 Absatz 1 Nummer 1a EnWG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1 Million Euro oder über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses geahndet werden kann.

Daneben kann, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, bei andauernden Verstößen ein Aufsichtsverfahren zur Sicherstellung regulierungsrechtlicher Anforderungen nach § 65 EnWG in Betracht kommen, das Handlungs- oder Unterlassungspflichten des Adressaten zum Gegenstand haben kann.

Die Einleitung von Bußgeld- bzw. Aufsichtsverfahren ebenso wie die Bemessung der Höhe des Bußgeldes bzw. die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen liegen in der Zuständigkeit und im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesnetzagentur. Zentraler Maßstab sind dabei Verhältnismäßigkeitserwägungen, die von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängen.

Mit freundlichen Grüßen